

Vertrag über die Vermietung eines Standrohrwasserzählers inclusive Zubehör bzw. Wasserwagens und Wasserlieferung

zwischen dem

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband, Am Westbahnhof, 06556 Artern

(nachfolgend KAT genannt)

und

Name/Firma:

Anschrift:

Telefon:

(nachfolgend Mieter genannt)

1. Vertragsgegenstand

Der Mieter erhält:

- Wasserwagen amtl. Kennzeichen:
- Standrohrwasserzähler Nr. mit einem
- Zählerstand vonm³ sowie:
- Stück Hydrantenschlüssel.
- Standort:

2. Sicherheitsleistung

2.1 Der Mieter hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages eine Sicherheitsleistung gemäß Pos. 1.6. des Preisblattes in bar. Diese Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

2.2 Der KAT ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Nach Vertragsende erstattet der KAT dem Mieter das verbleibende Guthaben auf ein vom Mieter zu benennendes Konto.

3. Preise

3.1 Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers bzw. des Wasserwagens berechnet der KAT dem Mieter eine Bereitstellungspauschale je Mietverhältnis gemäß Pos. 1.1. des Preisblattes.

- 3.2** Für den Auf- und Abbau des Standrohrwasserzählers bzw. die Bereitstellung des Wasserwagens außerhalb der Geschäftszeiten des KAT wird eine Notdienstzulage in Höhe von 25 % (Montag bis Freitag ab 15.15 Uhr) bzw. 50 % (Wochenende und Feiertage) zur Bereitstellungspauschale erhoben.
- 3.3** Der KAT berechnet eine Miete gemäß Pos. 1.2. des Preisblattes.
- 3.4** Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zu dem jeweils gültigen Mengenpreis in €/m³ (vgl. Pos. 1.3. Preisblatt) nach den Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) abgerechnet.
- 3.5** Entsprechend der entnommenen Wassermenge wird eine Abwassergebühr gemäß Pos. 1.4. bzw. 1.5. des Preisblattes berechnet. Die Abwassergebühr entfällt, wenn die verbrauchte Wassermenge nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde. Der Nachweis obliegt dem Mieter.

4. Haftung

- 4.1** Der Mieter verpflichtet sich alle festgestellten Mängel sowie den Verlust des Standrohrwasserzählers bzw. des Wasserwagens unverzüglich dem KAT zu melden.
- 4.2** Der Mieter haftet gegenüber dem KAT für alle Schäden, die am Standrohrwasserzähler, an Zubehörteilen, am Hydranten oder am Wasserwagen entstehen sowie für den Verlust des Standrohrwasserzählers, der Zubehörteile oder des Wasserwagens. Der Mieter stellt den KAT im Umfang seiner Haftung nach Satz 1 außerdem von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf die Benutzung des Standrohrwasserzählers oder deren Zubehörteile beruhen.
- 4.3** Der KAT als Versorgungsunternehmen ist bis zur Übergabestelle (z.B. Hydrant) für die Einhaltung der Trinkwasserqualität verantwortlich. Von der Übergabestelle (z.B. Hydrant) bis zur Entnahmestelle obliegt die Verantwortung für die Wasserqualität dem Mieter (Veranstalter / Betreiber). Auf die „twin – Informationen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zur Trinkwasser-Installation – Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen / Stand August 2003 wird verwiesen.

5. Laufzeit

- 5.1** Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- 5.2** Der Vertrag endet, sofern der Standrohrwasserzähler bzw. der Wasserwagen zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.
- 5.3** Beide Parteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6. Nutzung

- 6.1 Der Standrohrwasserzähler bzw. der Wasserwagen darf Dritten nicht überlassen werden.
- 6.2 Die Verkehrssicherung ist jederzeit zu gewährleisten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Soweit nichts anderes geregelt, gelten für die Wasserlieferung ergänzend die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen des KAT zu dieser Verordnung, beides in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in ihrer wirtschaftlichen Wirkung möglichst gleichkommende rechtswirksame Bestimmung ersetzen.

8. Geltende Anlagen

Weitere Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der nachstehenden Nummerierung sind:

- 1. Preisblatt
- 2. Auszug aus den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (Nr. 12).

Artern, den _____

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Mieter

Rückgabebestätigung

Rückgabe am:

Zählerstand:

Festgestellte Mängel:

Unterschrift

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Mieter

Preisblatt (Stand 25.07.2019)

| | |
|---|--------------------------------|
| 1.1. Bereitstellungspauschale | 56,08 € zzgl. 7 % MwSt. |
| 1.2. Mietpreis pro Tag: | 3,80 € zzgl. 7 % MwSt. |
| 1.3. Wasserpreis je m ³ *: | 1,82 € zzgl. 7 % MwSt. |
| 1.4. Abwassergebühr je m ³ (Direkteinleitung ins Kanalsystem) *: | 1,75 € |
| 1.5. Abwassergebühr je m ³ (Kleinkläranlage mit Kanalanschluss) *: | 0,30 € |
| 1.6. Kautions für Nutzung von Standrohrwasserzähler bzw. Wasserwagen | 250,00 € |

* Es gelten die zum Zeitpunkt der Nutzung bekannt gemachten Preise bzw. Gebühren. Bei Entgeltänderungen im Nutzungszeitraum erfolgt eine Zwischenablesung bzw. eine maschinelle Abgrenzung.

Ergänzende Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1)

12. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

12.1. Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom KAT nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme vorhanden ist, vermietet. An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den KAT festgelegt. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem KAT oder dritten Personen entsteht.

12.2. Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem KAT zur Ablesung vorzuzeigen.

12.3. Der KAT vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und dem Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt. Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler Qn 2,5 beträgt 3,80 €/Tag.

12.4. Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den KAT. Im Wiederholungsfalle behält sich der KAT vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

12.5. Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.